

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung konnte nur zum Teil Erfolg haben.

Da die Kläger mit ihr nur die Höhe des ihnen zuerkannnten Unterhalts anfechten — der Grund ihres Anspruchs war auch in der ersten Instanz nicht streitig —, hatte sich der Senat auch nur mit dieser Frage zu befassen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen des Bezirksgerichts zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Ziff. 1 KFG im vorliegenden Falle unzutreffend sind. Weder aus dem Tatbestand des Urteils noch aus dem sonstigen Akteninhalt ist zu ersehen, daß die Verklagte zu 1. den Einwand aus § 831 BGB erhoben oder gar den Entlastungsbeweis geführt hat. Da die Verklagte zu 1. auf das ihr nach § 831 BGB zustehende Recht verzichten kann, haftet sie auch nach §§ 823 ff. BGB, also nicht nur im Rahmen des § 12 KFG.

Dem Bezirksgericht ist in vollem Umfange darin beizupflichten, daß der Verlust der Mutter, den die damals zwei- und vierjährigen Kläger durch den tragischen Unfall erlitten haben, nicht durch einen Geldbetrag aufgewogen werden kann. Trotz dieser richtigen Erkenntnis ist das Bezirksgericht bei der Berechnung der nach § 844 Abs. 2 BGB zu zahlenden Rente von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Es hat sich davon leiten lassen, daß die Mutter der Kläger monatlich 183 DM netto und der Vater der Kinder monatlich 370 DM netto verdienten. Bei diesem verhältnismäßig geringen Einkommen der Getöteten ist das Bezirksgericht der Auffassung, daß sie von ihm für jedes Kind höchstens 10 DM als Unterhalt habe verwenden können. Da aber die Getötete nebeii ihrer Berufsarbeit noch den gemeinsamen Haushalt führte und die Kläger betreute, bewertete das Bezirksgericht diese Tätigkeit der verunglückten Mutter mit monatlich je 35 DM und errechnete auf diese Weise die zuerkannte Rente von monatlich je 45 DM.

Abgesehen davon, daß es sehr bedenklich erscheint, ob überhaupt die Betreuung und Erziehung der Kinder durch ihre Mutter in einem zahlenmäßigen Wert ausgedrückt werden kann, liegt der unrichtige Ausgangspunkt des Bezirksgerichts darin, daß es den Klägern als Rente nur das zugesprochen hat, was durch ihre Mutter nach seiner Ansicht aufgewendet worden ist. Annehmbar hat sich das Bezirksgericht hierbei von Grundsätzen in allgemeinen Unterhaltssachen leiten lassen. Bei einer nach § 844 Abs. 2 BGB zu entrichtenden Rente kann aber nicht davon ausgegangen werden, was früher von der Getöteten aufgewendet worden ist, sondern es muß davon ausgegangen werden, was jetzt, nach dem Ableben der Mutter der Kläger, für sie aufzuwenden ist. Dabei muß für Betreuung und Pflege das erreicht werden, was durch die Mutter erreicht wurde.

Da die Kläger zu Lebzeiten ihrer Mutter im Kindergarten bzw. in der Krippe untergebracht waren, muß davon ausgegangen werden, daß ihr Vater auch künftig so verfahren wird. Die Kosten dafür betragen nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien rund 30 DM monatlich für beide Kinder. Für Verpflegung, Kleidung und sonstige Anschaffungen sind für beide Kinder monatlich je 35 DM, zusammen 70 DM, anzunehmen. Zu diesem Betrag von nunmehr 100 DM ist noch ein Betrag hinzuzurechnen, der für eine Person, die die Kinder außerhalb ihrer Kindergartenzeit betreut und ihnen ihre Kleidung und Wäsche in Ordnung hält, aufgewendet werden muß. Diesen Betrag schätzt der Senat nach § 287 ZPO unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf monatlich 120 DM, so daß insgesamt für beide Kinder monatlich 220 DM aufzuwenden sind. Da der Vater der Kläger bei seinem Nettoeinkommen von etwa 370 DM in der Lage ist, seinen Kindern einen monatlichen Unterhalt von je 50 DM zu gewähren, ist von den Verklagten als Rente nach § 844 Abs. 2 BGB der Restbetrag von 120 DM monatlich, nämlich 60 DM je Kläger, zu entrichten.

Soweit die Kläger mehr als 60 DM fordern, muß ihre Klage abgewiesen werden.

§§ 910, 1004 BGB; Art. 22 der Verfassung.

Das dem Grundstückseigentümer zustehende Recht, Wurzeln eines Baumes, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abzuschneiden und zu behal-

ten, schließt den Anspruch gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks wegen Eigentumsstörung nicht aus.

OG, Ur. vom 10. Mai 1959 - 1 Zz 35/59.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Das Flurstück der Klägerin ist unbebaut, es wird als mit Obstbäumen bepflanzte Wiese genutzt. Das Grundstück der Verklagten ist teilweise bebaut. An der Grundstücksgrenze zum Flurstück der Klägerin stehen seit etwa 45 Jahren sechs Eschen, ein Ahorn und eine Linde.

Die Klägerin hat behauptet, ihr Grundstück würde bis zu einem Abstand von 4 Metern von der Grundstücksgrenze dadurch beeinträchtigt, daß die Wurzeln und Äste der von der Verklagten bzw. ihren Rechtsvorgängern gepflanzten Bäume in ihr Grundstück hineinragten, es beschatteten und aussaugten. Außerdem kümmere sich die Verklagte auch nicht um die Beseitigung des Laubes, das im Herbst auf das Grundstück der Klägerin falle. Sie hat daher beantragt:

Die Verklagte wird verurteilt, die Äste und Wurzeln der acht Laubbäume, die auf oder dicht an der Grenze ihres Flurstücks stehen und auf das der Klägerin gehörige Flurstück hinüberreichen, zu beseitigen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eingewendet, daß die Bäume schon vor etwa 50 Jahren gepflanzt worden seien und sich mindestens einen halben Meter von der Grundstücksgrenze entfernt befinden. Eine Beeinträchtigung des Grundstücks der Klägerin liege nicht vor.

Das Kreisgericht hat, nachdem es eine Augenscheinseinnahme durchgeführt hatte, mit Urteil vom 15. Oktober 1958 die Klage abgewiesen. Dazu hat es ausgeführt:

Eine Beeinträchtigung des Grundstücks der Klägerin liege vor. Es handele sich nach den Bekundungen des Sachverständigen auch um eine erhebliche Beeinträchtigung. Gleichwohl könne die Klägerin von der Verklagten nicht die Beseitigung der auf ihr Grundstück ragenden Äste und Wurzeln verlangen, sie habe lediglich das Recht, diese Äste und Wurzeln selbst abzuschneiden, soweit sie in das ihr gehörige Grundstück hineinreichen.

Gegen dieses Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht stellt, gestützt auf das eindeutige Ergebnis der Beweisaufnahme, fest, daß von den der Verklagten gehörenden Bäumen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks der Klägerin ausgeht. Wenn es trotz dieser Feststellung die Auffassung vertritt, die Klägerin könne von der Verklagten nicht die Beseitigung dieser Beeinträchtigung verlangen, sondern habe nur das Recht, im Wege der Selbsthilfe überragende Äste und Wurzeln selbst zu beseitigen, so geht diese Rechtsauffassung fehl; sie findet im Gesetz keine Stütze.

Art. 22 der Verfassung gewährleistet das Eigentum jedes Bürgers und bestimmt, daß sich sein Inhalt und seine Schranken aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gesellschaft ergeben. Jeder Bürger ist deshalb gehalten, von seinem Eigentum nur so Gebrauch zu machen, daß die Interessen anderer Bürger nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Verletzt er diese Pflicht, so handelt er widerrechtlich und muß die sich daraus ergebenden Folgen tragen.

Diesem für das Leben innerhalb unserer Gesellschaftsordnung selbstverständlich gewordenen Grundgedanken der Verfassung entspricht durchaus auch die unsere gesellschaftliche Entwicklung berücksichtigende Auslegung des § 1004 BGB, auf den der Klagantrag gestützt ist und der ausspricht, daß jeder, dessen Eigentum anders als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird, vom Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen kann.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich keineswegs, daß nur bei ganz bestimmten Störungen der Bürger, dessen Eigentum in der in § 1004 BGB genannten Art beeinträchtigt wird, vom Störer die Beseitigung verlangen kann. Die Abwehrklage setzt lediglich eine objektiv vorhandene und fortdauernde widerrechtliche Beeinträchtigung des Eigentums in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes voraus. Sie muß allerdings durch eine Handlung oder Unterlassung des Störers verursacht sein. Diese Ursache hat im vorliegenden Falle derjenige gesetzt, der die Bäume in der Nähe der Grundstücksgrenze angepflanzt hat. Es genügt, daß diese Verur-